

KITA-ORDNUNG des Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe Stadt Offenbach am Main für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten (EKO)

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Stadt Offenbach am Main betreibt den Eigenbetrieb Kindertagesstätten Offenbach als Hoheitsbetrieb gem. § 121 Abs. 2 Ziffer 2 HGO nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen und den Bestimmungen der für ihn geltenden Satzung. Zweck des Eigenbetriebes ist die Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen in Einrichtungen (Kita) und Tagespflege, die Bereitstellung von Kindergarten-, Hort- und Hortplätzen im Rahmen des kooperativen Ganztagsklassenmodells an Grundschulen sowie von Betreuungsplätzen für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren, die umfassende Durchführung aller Aufgaben im Rahmen der Bereitstellung von Dienstleistungen zur Elementarbildung und Kindertagesbetreuung.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben Bildung, Erziehung und Betreuung der Tageseinrichtungen für Kinder des EKO bestimmen sich nach den einschlägigen Bestimmungen des SGB VIII sowie der zugehörigen Ausführungsgesetze und Rechtsverordnungen des Landes Hessen sowie den Richtlinien und Vorgaben des Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe Stadt Offenbach am Main.

§ 3 Kreis der Berechtigten

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, deren Eltern in der Stadt Offenbach ihren gewöhnlichen Aufenthalt (in der Regel ihren Hauptwohnsitz) haben, offen.
2. Falls die Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen aller Kinder, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Offenbach haben, befriedigt ist, stehen die Betreuungsplätze auch Kindern aus anderen Kommunen zur Verfügung.
3. Der Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen des EKO richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des SGB VIII. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Krabbelstube, einen bestimmten Kindergarten oder Hort bzw. Hortplatz im Rahmen des Ganztagsklassenmodells besteht nicht. Soweit möglich, soll die Aufnahme wohnortnah erfolgen.
4. Aufgenommen werden können:
 - a) in Krabbelstuben: in der Regel Kinder im Alter von unter 3 Jahren,
 - b) in Kindergärten: Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - c) in Horte bzw. Horte im Ganztagsklassenmodell: Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Beendigung der Grundschule.
5. Sofern kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht und das Angebot die Nachfrage nicht deckt, wird die Rangfolge der Platzzuteilung durch das in Anlage 2 beigefügte Punktesystem geregelt. Das System gewichtet soziale und pädagogische Bedarfe. Die Bedarfslagen müssen gegebenenfalls durch Vorlage von Nachweisen belegt werden (beispielsweise durch eine Arbeitsbescheinigung).
6. Wenn die durch Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können dort weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
7. Benötigt ein Kind während der Betreuungszeit Notfallmedikamente, so erfolgt ausschließlich in diesen Fällen – nach Maßgabe des*der behandelnden Ärzt*in – durch das Betreuungspersonal die Verabreichung der erforderlichen Notfallmedikamente. Sofern eine regelmäßige Einnahme von

Medikamenten während der Betreuungszeit notwendig ist (z.B. bei chronischen Erkrankungen), erfolgt die Verabreichung der Medikamente nur, sofern die Eltern eine ärztliche Bescheinigung der Notwendigkeit mit genauen Angaben zur Verabreichung (z.B. Dosierung, Einnahmezeiten etc.) vorlegen. Ggfs. muss bei lebensbedrohlichen Fehlermöglichkeiten bei der Vergabe eine direkte ärztliche Einweisung des Kita-Personals erfolgen. In diesen Fällen darf das Kita-Personal erst nach erfolgter ärztlicher Einweisung die Vergabe vornehmen.

§ 4 Aufnahme

1. Die Anmeldung und die Vergabe der Plätze erfolgt zentral durch die Kita-Verwaltung des EKO. Die Aufnahme von Kindern in Kindergarten und Hort richtet sich grundsätzlich nach dem Kita-Jahr. Das Kita-Jahr beginnt jeweils am ersten Schultag nach den hessischen Sommerferien und endet am letzten Tag der Sommerferien im Folgejahr. Kinder können unterjährig aufgenommen werden.
2. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder ärztlich untersucht werden. Das ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Aufnahme nachzuweisen. Vor der Aufnahme ist gemäß § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz die Impfbescheinigung vorzulegen.
3. Allein die Anmeldung eines Kindes für eine Kindertageseinrichtung begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
4. Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Kita-Ordnung und die jeweils geltende, von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main beschlossene Beitragsordnung (Anlage 1) an.
5. Bei Kindern, in deren Familien aktuell ansteckende Krankheiten vorkommen, kann die Kita-Leitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen. Sie sollen die Tageseinrichtung des EKO nur besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
6. Die Leitungen der Tageseinrichtungen des EKO verantworten die Zusammensetzung der Kindergruppen in den jeweiligen Kitas.
7. Pädagogisch notwendig verkürzte Betreuungszeiten in der Eingewöhnungsphase berechtigen nicht zur Beitragsminderung. Die Eingewöhnungsphase richtet sich nach dem jeweiligen Eingewöhnungskonzept der Kita. Das Nähere wird zwischen der verantwortlichen Kita-Leitung und den sorgeberechtigten Eltern vereinbart.

§ 5 Betreuungszeiten

(redaktionell an die Satzung ab 01.08.2018 angepasst)

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind montags bis freitags von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. In einzelnen Kitas können längere Öffnungszeiten vorgehalten werden. Die Betreuung muss insbesondere die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse des Kindes zu dessen Schutz berücksichtigen.
2. In den Einrichtungen des EKO werden sechs Betreuungsstufen angeboten: bis 10 Stunden (Stufe VI), bis 44,5 Wochenstunden (Stufe V), bis 8,5 Stunden (Stufe IV), bis 7 Stunden (Stufe III), bis 6 Stunden (Stufe II) und bis 5 Stunden (Stufe I). Eine Änderung der Betreuungsstufe ist nur für ganze Kalendermonate möglich und muss bis spätestens zum 15. des Vormonats der Kita-Verwaltung durch die Eltern schriftlich bekannt gegeben werden. Während der hessischen Schulferien können Aufstockungen der Betreuungszeit wochenweise beitragspflichtig erfolgen. Kinder mit einem gebuchten Halbtagsplatz können außerhalb der Ferienangebote für eine jährliche Pauschale von 30 € an in der Regel maximal vier Tagesausflügen einschließlich Essen teilnehmen.
3. Ferienangebote für Kinder, die keinen Betreuungsplatz im EKO haben, können unter der Berücksichtigung verfügbarer Kapazitäten beitragspflichtig innerhalb der hessischen Schulferien wochenweise gebucht werden.
4. Wenn das gesamte pädagogische Personal zu dienstlichen Veranstaltungen (z.B. Weiterbildung, Betriebsversammlung, Personalversammlung) einberufen wird, bleiben die Kindertageseinrichtungen oder die jeweils betroffene Einrichtung an diesen Tagen geschlossen. Soweit möglich bietet der EKO Notdienste für Kinder von Eltern an, die aus beruflichen Gründen und mangels anderer Alternativen eine Betreuung ihrer Kinder nicht organisieren können. Die Notdienste können auch in anderen Einrichtungen als den von den Kindern normalerweise genutzten

Einrichtungen angeboten werden. Die Anzahl der dienstlich veranlassten Schließtage darf pro Kita-Jahr 7,5 Tage (6 pädagogische Tage, 1/2 Tag Personalversammlung, 1 Tag Betriebsversammlung) nicht übersteigen.

5. Bei eventuellen Streiks der Beschäftigten der Kitas oder vom Personalrat erzwungenen, weiteren Personalversammlungen kann eine Schließung einzelner oder aller Einrichtungen erforderlich werden. Der EKO ist in diesen Fällen nicht verpflichtet, alternative Betreuungsangebote vorzuhalten. Der Anspruch auf Beitragszahlungen in diesem Zeitraum bleibt bestehen.

6. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen werden alle Tageseinrichtungen zeitlich versetzt für jeweils drei Wochen geschlossen.

7. Für nachgewiesene Notfälle kann für die in Nr. 6 genannten Fälle auf schriftlichen Antrag der sorgeberechtigten Eltern die Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte des EKO gewährleistet werden. Für diese wochenweise Sonderbetreuung wird ein wöchentlicher Beitrag in Höhe von einem Viertel des Monatsbeitrags für einen Ganztagsplatz pro Woche erhoben.

8. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen. Je nach Bedarf werden Notdienste angeboten.

9. Über die Schließzeiten werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig informiert.

10. Geplante Auszeiten von der Betreuung außerhalb der Kita-Schließzeiten sind auf Antrag unter Fortzahlung der Kita-Beiträge längstens für vier Wochen im Kalenderjahr möglich. Eine Elternentlastung nach § 90 SGB VIII ist für diese Zeiträume ausgeschlossen.

§ 6 Pflichten der sorgeberechtigten Eltern

Bei Inanspruchnahme einer Einrichtung des EKO entsteht ein rechtliches Benutzungsverhältnis, in dessen Folge Beiträge gemäß der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main beschlossenen Richtlinie (Anlage 1) zu entrichten sind.

1. Alle Kinder sollen die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Die Kindergartenkinder sollen möglichst bis 08:30 Uhr dort eintreffen.

2. In Kindergarten oder Krabbelstube übergeben die Eltern die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Sofern die Eltern das Kommen und Gehen ihrer Kinder in deren eigene Verantwortung geben, sind die näheren Regelungen mit der Kita-Leitung schriftlich zu vereinbaren. Kinder, die den Hort oder die Ganztagsklassen im Hortmodell besuchen, können ihr Kommen und Gehen grundsätzlich selbst bewältigen. Näheres ist von der Kita-Leitung mit den Eltern und ihren Kindern zu vereinbaren.

3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Personal auf dem Grundstück der Tageseinrichtung für Kinder und endet, sobald die Kinder der Obhut der Sorgeberechtigten übergeben wurden beziehungsweise sobald sie das Gelände der Kita verlassen haben.

4. Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kita schriftlich, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Kita nach Hause zu bringen.

5. Bei begründetem Verdacht auf Krankheiten, bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten des Kindes oder in dessen Familie sind die Sorgeberechtigten zu umgehender Mitteilung an die Leitung der Kita verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kitaleitung verlangen, dass die Kita erst wieder besucht werden darf, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

6. Sofern das Kind an einem bestimmten Tag oder über einen längeren Zeitraum (z.B. wegen Krankheit) die Kita nicht besuchen kann, ist die Leitung der Kita bis spätestens 9:00 Uhr am ersten Abwesenheitstag hierüber in Kenntnis zu setzen.

7. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Bestimmungen der Kita-Ordnung und der Beitragsordnung einzuhalten und insbesondere die Beiträge termingerecht zu entrichten. Sofern die Eltern mit den Beitragszahlungen mehr als einen Monat in Rückstand geraten, kann der EKO die Weiterbetreuung ihres/ihrer Kindes/Kinder bis zum Ausgleich der Zahlungsrückstände aussetzen.

§ 7 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

1. Die Leitung der Kita gibt den Eltern der Kinder nach Vereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.
2. Treten die im Infektionsschutzgesetz des Bundes, insbesondere die im § 34 IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet und berechtigt, unverzüglich das Gesundheitsamt der Stadt Offenbach zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
3. Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder ist berechtigt, die Betreuung eines Kindes bei offensichtlichen Krankheitssymptomen, die der Pflege der Eltern bedürfen, abzulehnen. Bei gegensätzlicher Auffassung hierüber ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, um die Betreuung des Kindes durch den EKO fortführen zu können.

§ 8 Elternbeiräte

In den einzelnen Tageseinrichtungen werden entsprechend § 27 des HKJGB Elternbeiräte gebildet. Die Elternbeiräte aller Einrichtungen können einen Stadt Elternbeirat bilden. Auf Wunsch der Elternbeiräte nehmen die Kita-Leitungen an den Elternbeiratssitzungen teil. Die Betriebsleitung nimmt auf Wunsch des Stadt Elternbeirats an den Stadt Elternbeiratssitzungen teil.

Wesentliche Änderungen der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Kita oder des EKO als Gesamtbetrieb sind den Elternbeiräten bzw. dem Stadt Elternbeirat vorzustellen und gegebenenfalls zu erörtern.

§ 9 Versicherung

Die Kinder sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des SGB VII (Sozialgesetzbuch Sieben) versichert.

§ 10 Abmeldung

1. Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldung muss spätestens zum letzten Arbeitstag des Vormonats der Verwaltung des EKO schriftlich vorliegen. Abmeldungen von Kindergarten und Hort sind nach dem 31.03. des laufenden Kalenderjahres nur bei voller Beitragsübernahme bis zum Ende des Kita-Jahres möglich. Auf die Beitragsfortzahlung wird verzichtet, wenn der Platz wieder belegt werden konnte. Abmeldungen vom Hort im Ganztagsklassenmodell sind nur im Einvernehmen mit der Schule möglich.
2. Bei Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung zum Ende der Kindergartenzeit am Übergang zur Grundschule bzw. zum Ende der Hortbetreuung nach der 4. Grundschulklasse endet die Beitragspflicht zum Ende des Vormonats, wenn der Schuljahresbeginn des neuen Schuljahres zwischen dem 1. und 15. des ersten Monats im Schuljahr liegt.
3. Die Regelung nach Absatz 1 findet in folgenden Fällen keine Anwendung:
 - Verlegung des Hauptwohnsitzes der Eltern in eine andere Gebietskörperschaft,
 - Langzeiterkrankung des Kindes oder ein außerordentliches Lebensereignis des Kindes, welches einen Besuch des Kindes in der Kita voraussichtlich bis zum Ende des Kita-Jahres ausschließt (ärztlicher oder anderer Nachweis notwendig).

Die Beiträge gliedern sich in einen Betreuungsbeitrag und einen Essensbeitrag. Für die Kinder, die in einem Hort oder einem Hort im Ganztagsklassenmodell betreut werden, ist die Teilnahme am Essen verpflichtend. Erfolgt für mindestens vier volle Wochen keine Mittagessenteilnahme (bei rechtzeitiger Abmeldung wegen Krankheit), wird der Essensbeitrag erstattet. Die Rückerstattung erfolgt frühestens im auf die Abmeldung folgenden Monat. Sofern Beitragsrückstände bestehen, werden diese mit der Rückerstattung verrechnet.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch fristgerechte Abmeldung oder Ausschluss. Bei Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats wird der ganze Monatsbeitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag fällig. Wird ein Kind nicht abgemeldet, so ist der Beitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kita fernbleibt. Bei Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Beiträge bis zum Ende des Monats zu zahlen. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(die Ziffern 4-6 sind durch die Satzung ab 01.08.2018 entfallen)

§ 11 Beitragsordnung

1. Für die Inanspruchnahme der Tagesbetreuung in den Kitas des EKO werden von den gesetzlichen Vertretern der Kinder im Voraus zahlbare Beiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung zu dieser Kita-Ordnung erhoben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

7. Die Beiträge (Betreuungs- und Essensbeitrag) müssen bis zum Ersten eines jeden Monats für den kommenden Monat gebührenfrei bei der Stadtkasse eingegangen sein. Die Beiträge sind bei vorübergehender Schließung (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildungen, Streik usw.) weiterzuzahlen.

§ 12 Beitragsübernahme

Abhängig vom Familieneinkommen der Eltern kann die Übernahme der Beiträge und gegebenenfalls ein Teil des Essensbeitrages bei der Kita-Verwaltung beantragt werden. Die Übernahme des Essensbeitrages durch das Jobcenter (MainArbeit) nach SGB II oder das Sozialamt nach SGB XII ist vorrangig. Entsprechende Anträge sind bei der Kita-Verwaltung des EKO bzw. den entsprechenden Sozialleistungsträgern zu stellen.

§ 13 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Beiträge werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a. Allgemeine Dateien: Name und Anschrift der Sorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
- b. Kita-Beitrag: Antragsdaten für Beitragsermäßigungen
- c. Rechtsgrundlage: SGB I, SGB II, SGB VIII, SGB X, SGB XII, Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Beitragsordnung.

Die Löschung aller personenbezogenen Daten erfolgt 2 Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung des EKO, sofern keine Beitragsrückstände mehr offen sind. Die Lösungsfrist beginnt gegebenenfalls mit dem Datum des Ausgleichs aller Forderungen des EKO gegen die Eltern des Kindes.

2. Mit Kenntnisnahme dieser Kita-Ordnung sind die betroffenen Sorgeberechtigten / Elterngemäß § 18 Abs. 2 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte elektronische Dateien unterrichtet.

§ 14 In-Kraft-Treten

1. Die vorstehende Kita-Ordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 11.04.2013 am 12.04.2013 in Kraft.

2. Ihre Rechtswirksamkeit gegenüber den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder bei Inkrafttreten der Kita-Ordnung bereits einen Kita-Platz des EKO nutzen, tritt mit dem neuen Kita-Jahr am 19.08.2013 ein. Die Bekanntgabe soll hierfür spätestens bis zum 30.06.2013 erfolgt sein.

Offenbach am Main, den 12.01.2024